

# Familienplitting der CDU/CSU: Hohe Kosten bei geringer Entlastung für einkommensschwache Familien

Von Richard Ochmann und Katharina Wrohlich

Die CDU/CSU schlägt in ihrem Wahlprogramm unter dem Stichwort Familienplitting vor, das Kindergeld um 35 Euro pro Monat zu erhöhen und den Kinderfreibetrag auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene anzuheben. Dies würde nach Berechnung des DIW Berlin Familien mit Kindern durchschnittlich um rund 700 Euro pro Jahr entlasten. Die Entlastung steigt mit dem Einkommen. Im untersten Zehntel (Dezil) der Einkommensverteilung beträgt die durchschnittliche Entlastung der Familien knapp 300 Euro pro Jahr, während sie im obersten Zehntel rund 840 Euro ausmacht. Familien mit geringen Einkommen werden also unterdurchschnittlich entlastet. Insgesamt kostet die Reform mehr als sieben Milliarden Euro pro Jahr.

Im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung wird häufig das französische Familienplitting als Vorbild genannt. In dieser Studie werden der deutsche Familienleistungsausgleich sowie der Reformvorschlag der Union als Varianten eines Familienrealsplittings in Art und Wirkung mit dem tariflichen Familienplitting in Frankreich verglichen. Es zeigt sich, dass schon das bestehende deutsche Modell in weiten Teilen großzügiger ist als das französische. Die finanziellen Vorteile für deutsche Familien würden sich bei Umsetzung der Unionspläne vergrößern.

Generell haben alle Splittingmodelle den gravierenden Nachteil, dass sie dem familienpolitischen Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entgegenwirken. Angesichts der hohen fiskalischen Kosten des Unionsvorschlags sollte deswegen in Erwägung gezogen werden, die Mittel eher in Maßnahmen zu investieren, die einen solchen Zielkonflikt nicht aufweisen, wie zum Beispiel den Ausbau qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung.

Ihrem Wahlprogramm zufolge wollen die Unionsparteien das bestehende Ehegattensplitting „erhalten und um ein Familienplitting ergänzen“. Um das zu erreichen, soll die „steuerliche Berücksichtigung von Kindern von jetzt 7 008 Euro schrittweise auf die Höhe des Freibetrags für Erwachsene“ (in Höhe von dann 8 354 Euro pro Jahr) angehoben werden.<sup>1</sup> Zudem soll das Kindergeld um 35 Euro pro Monat und Kind erhöht werden.<sup>2</sup>

Das DIW Berlin analysiert mit der vorliegenden Studie, wie sich die Unionsvorschläge auf die verschiedenen Einkommensgruppen auswirken, wie viel sie den Staat kosten und wie sinnvoll sie im Hinblick auf das familienpolitische Ziel *Vereinbarkeit von Beruf und Familie* sind. Dazu werden im Folgenden zunächst einige, für die Debatte zentrale Elemente der Systeme zur Familienbesteuerung voneinander abgegrenzt und erläutert. Da das französische Modell der Familienbesteuerung in der politischen Debatte immer wieder als Vorbild genannt wird, analysieren wir die Entlastungswirkungen des deutschen Familienleistungsausgleichs sowie des Reformvorschlags der Union und vergleichen sie mit denen des französischen Systems. Anschließend werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Unionsvorschlags untersucht.

## Das aktuelle deutsche System: Ehegattensplitting, Kindergeld und Kinderfreibetrag

Derzeit können sich Ehepaare und gleichgeschlechtliche Lebenspartner gemeinsam zur Einkommensteuer

<sup>1</sup> Vgl. CDU und CSU: Gemeinsam erfolgreich für Deutschland. Regierungsprogramm 2013-2017, 8, [www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/cdu\\_regierungsprogramm\\_2013-2017.pdf](http://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/cdu_regierungsprogramm_2013-2017.pdf), abgerufen am 15. August 2013.

<sup>2</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. Mai 2013, [www.faz.net/aktuell/finanzen/fruehaufsteher/bundesregierung-wahlversprechen-kosten-fast-30-milliarden-euro-12200225.html](http://www.faz.net/aktuell/finanzen/fruehaufsteher/bundesregierung-wahlversprechen-kosten-fast-30-milliarden-euro-12200225.html), abgerufen am 15. August 2013. Darüber hinaus soll auch der Kinderzuschlag angehoben werden. Das wird in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung einer Erhöhung des Kinderzuschlags in ähnlicher Größenordnung wie beim Kindergeld würde die Ergebnisse nicht wesentlich ändern. Die Union hat dazu aber noch keine konkreten Pläne vorgelegt.

veranlagten lassen und vom sogenannten Splittingtarif Gebrauch machen.<sup>3</sup> Dabei wird das Einkommen beider Partner addiert und fiktiv hälftig aufgeteilt. Anders gesagt erhält jeder Ehepartner einen Splittingfaktor von 1. Durch die Progression des Einkommensteuertarifs ergibt sich ein sogenannter Splittingvorteil, das heißt eine steuerliche Entlastung gegenüber Paaren, die individuell veranlagt werden. Die Höhe dieses Splittingvorteils hängt von der Höhe des zu versteuernden Einkommens und von der Verteilung des Einkommens zwischen den Partnern ab. Er ist tendenziell größer, je größer die Einkommensunterschiede zwischen den Partnern sind. Für ein Alleinverdiener-Paar mit einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 50 000 Euro beträgt der Splittingvorteil derzeit rund 4 500 Euro, bei 100 000 Euro sogar knapp 8 200 Euro.<sup>4</sup>

3 Vgl. zur Anwendung des Splittingtarifs auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/13870 vom 11. Juni 2013.

4 Detaillierte Ausführungen zur Wirkungsweise des Ehegattensplittings finden sich in Bach, S., Geyer, J., Haan, P., Wrohlich, K. (2011): Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich. DIW Wochenbericht Nr. 41/2011.

Geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehepartner hingegen können nicht vom sogenannten tariflichen Splitting Gebrauch machen. Allerdings werden Unterhaltszahlungen, die an Ex-Partner gezahlt werden, steuerlich in Form des sogenannten Realsplittings berücksichtigt. Dabei ist es möglich, dass ein Ex-Partner, der an den anderen Partner Unterhaltszahlungen leistet, diese bis zu einer Höhe von 13 806 Euro als Sonderausgaben steuermindernd geltend macht. Der andere Partner muss die Unterhaltszahlungen in diesem Fall als sonstige Einkünfte versteuern. Dieses Verfahren nennt sich Realsplitting, da hier das Einkommen nicht fiktiv aufgeteilt wird wie beim tariflichen Ehegattensplitting, sondern ein Teil des Einkommens real von einem Partner an den anderen übertragen wird.<sup>5</sup>

Darüber hinaus werden Familien mit Kindern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs entlastet. Dabei werden Aufwendungen für Unterhalt, Betreuung und Erziehung grundsätzlich durch das Kindergeld sowie den Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Der Kinderfreibetrag beträgt derzeit 7 008 Euro pro Jahr für das Elternpaar zusammen und ist damit niedriger als der Grundfreibetrag für Erwachsene in Höhe von 8 354 Euro (ab dem 1. Januar 2014). Die maximale steuerliche Entlastung, die sich für ein Kind durch den Kinderfreibetrag ergibt, liegt derzeit bei 2 943 Euro und wird von Familien erreicht, bei denen das zu versteuernde Einkommen über 118 000 Euro pro Jahr liegt (Abbildung 1).<sup>6</sup> Neben dem Kinderfreibetrag gibt es das Kindergeld, das derzeit 184 Euro pro Monat für jeweils das erste und zweite Kind beträgt (190 Euro für das dritte beziehungsweise 215 Euro für jedes weitere Kind).

Kindergeld und Kinderfreibetrag werden aber nicht gleichzeitig gewährt, stattdessen führt das Finanzamt eine sogenannte Günstigerprüfung durch. Übersteigt die steuerliche Entlastung aufgrund des Kinderfreibetrags das Kindergeld, wird der Kinderfreibetrag gewährt, und das Kindergeld wird der Einkommensteuerschuld zugeschlagen. Andernfalls ist das Kindergeld für die Familie günstiger und der Kinderfreibetrag entfällt (Optionsmodell). Beim Einkommensteuertarif 2014 liegt die Grenze, ab der die Entlastung durch den Kinderfreibetrag höher ist als das Kindergeld, für ein Ehepaar mit einem Kind bei einem zu versteuernden Einkommen von 66 000 Euro. Der Unionsvorschlag sieht vor, Kindergeld und Kinderfreibetrag so zu erhöhen, dass diese Grenze unverändert bleibt.

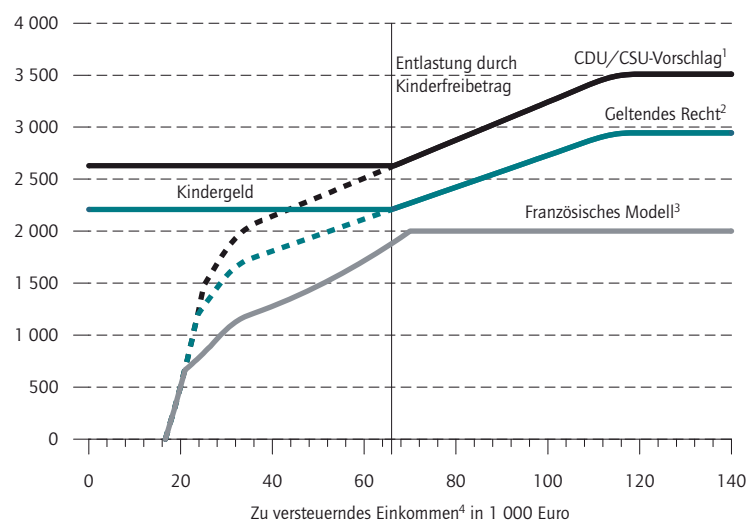
5 Zu den Begriffsdefinitionen tarifliches Splitting und Realsplitting vgl. auch Bergs, C., Fuest, C., Peichl, A., Schäfer, T. (2006): Das Familienrealsplitting als Reformoption in der Familienbesteuerung. Wirtschaftsdienst 86 (10), 639–644.

6 Die Reichensteuer in Form eines Spitzensteuersatzes von 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen des Ehepaars in Höhe von 501 460 Euro ist nicht abgebildet. Für Familien mit Einkommen oberhalb dieser Grenze steigt der Vorteil des Kinderfreibetrags für ein Kind auf bis zu 3 154 Euro.

Abbildung 1

**Steuerentlastung bei einem Kind**

In Euro pro Jahr



1 Kinderfreibetrag 8 354 Euro, Kindergeld 219 Euro.  
 2 Geltendes Recht im Jahr 2014, einschließlich des Abbaus der kalten Progression und Erhöhung des Grundfreibetrags auf 8 354 Euro, Kinderfreibetrag 7 008 Euro, Kindergeld 184 Euro.  
 3 Familiensplitting nach französischem Modell: Splittingdivisor 0,5 für 1. Kind sowie Deckelung bei 2 000 Euro.  
 4 Zu versteuerndes Einkommen vor Abzug von Kinderfreibeträgen (steuerliches Einkommen).

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.

Die Entlastungswirkung von Kindergeld und Kinderfreibetrag für ein Kind ist für alle Einkommen größer als beim französischen Familiensplitting.

Dieses Optionsmodell, das 1996 eingeführt wurde, gewährleistet die steuerliche Freistellung des Existenzminimums auch für Familien mit höheren Einkommen. Die Entlastungswirkung durch den Kinderfreibetrag für ein Kind fällt für Einkommen über 66 000 Euro teilweise erheblich höher aus (um bis zu 700 Euro beim ersten Kind pro Jahr) als das Kindergeld. Das Modell impliziert weiter, dass das Kindergeld einen fiktiven Steuerentlastungsbetrag enthält.<sup>7</sup>

### Das französische Modell und der Unionsvorschlag: Tarifliches Familiensplitting und Familienrealsplitting

Im Unterschied zu Deutschland, wo die steuerliche Berücksichtigung von Kindern durch das Kindergeld und den Kinderfreibetrag geregelt ist, werden Kinder in Frankreich direkt im Rahmen eines tariflichen Familiensplittings (*Quotient familial*) berücksichtigt.<sup>8</sup> Wie in Deutschland kann ein Ehepaar in Frankreich das steuerpflichtige Einkommen fiktiv hälftig aufteilen.<sup>9</sup> Allerdings kommt für jedes Kind ein Splittingfaktor dazu: für das erste und zweite Kind jeweils ein Faktor von 0,5 und für das dritte und jedes weitere Kind ein Faktor von 1. Ein Paar mit zwei Kindern kann demnach das Einkommen insgesamt durch 3, ein Paar mit drei Kindern sogar durch 4 teilen. Der Steuervorteil durch die Splittingfaktoren für Kinder ist allerdings bei 2 000 Euro pro Jahr für jeweils das erste und zweite Kind und bei 4 000 Euro für das dritte und jedes weitere Kind gedeckelt.<sup>10</sup>

Das derzeitige deutsche System der Kinderfreibeträge lässt sich als eine Art Realsplitting betrachten. Ein Teil des Einkommens (gerade der Kinderfreibetrag) wird fiktiv auf ein anderes Familienmitglied (ein Kind) übertragen. Dieses muss den Betrag nicht versteuern, auch

<sup>7</sup> Soweit das Kindergeld – bei Familien mit niedrigeren Einkommen – diesen Betrag übersteigt, spricht man vom Transferanteil beziehungsweise der Förderkomponente des Kindergeldes. Vgl. dazu unter anderem Althammer, J. (2000): *Ökonomische Theorie der Familienpolitik*. Heidelberg.

<sup>8</sup> Darüber hinaus gibt es auch in Frankreich ein Kindergeld. Dieses entfällt allerdings für Familien mit nur einem Kind komplett und beträgt für Familien mit zwei Kindern lediglich 128,57 Euro. Für Familien mit drei Kindern beträgt das Kindergeld insgesamt 293,30 Euro. Würde das französische Kindergeld berücksichtigt, wäre die Entlastung etwas höher. An den grundsätzlichen Entlastungswirkungen im Vergleich zum Familienleistungsausgleich würde sich nichts ändern. Das gilt auch für den Fall, dass das Kindergeld ausgeblendet und nur der Kinderfreibetrag betrachtet wird.

<sup>9</sup> Seit 1999 besteht diese Möglichkeit in Frankreich nicht nur für Ehepaare, sondern auch für Paare, die in einer zivilrechtlichen Partnerschaft leben (PACS: *Pacte civil de solidarité*). Dies umfasst auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

<sup>10</sup> Eine detaillierte Beschreibung des französischen Systems findet sich in Dell, F., Wrohlich, K. (2006): *Family Tax Splitting*. CESifo DICE Report – Journal of Institutional Comparisons 4 (4), 50–54.

wenn es eigene steuerpflichtige Einkommen hat.<sup>11</sup> Der Unionsvorschlag, den Kinderfreibetrag von derzeit 7 008 Euro auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene (8 354 Euro) anzuheben, kann deswegen auch als Erweiterung des Familienrealsplittings bezeichnet werden. Insgesamt lässt sich der deutsche Familienleistungsausgleich als ein gemischtes System charakterisieren: Für Ehepartner gilt das tarifliche Splitting (Ehegattensplitting), für Kinder eine Art Realsplitting.<sup>12</sup>

### Bereits derzeitiges System großzügiger als französisches Familiensplitting

Vergleicht man die Entlastungswirkungen des derzeitigen deutschen Systems mit den Entlastungswirkungen,

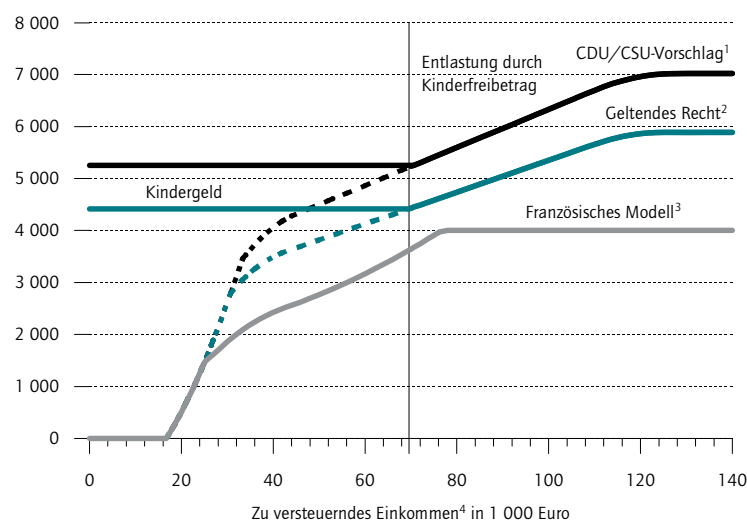
<sup>11</sup> Seit Januar 2012 gibt es bei der Kindergeldberechtigung keine Grenze mehr bezüglich des eigenen Einkommens der Kinder. Damit erhalten Eltern grundsätzlich das Kindergeld beziehungsweise den Kinderfreibetrag auch für den Fall, dass die Kinder eigene steuerpflichtige Einkommen haben, die den Grundfreibetrag übersteigen.

<sup>12</sup> Auch Frankreich hat streng genommen ein gemischtes System, da der Splittingvorteil für Erwachsene unbegrenzt zur Anwendung kommt, hingegen der Splittingvorteil für Kinder bereits bei 2 000 (für das 1. und 2. Kind) beziehungsweise 4 000 Euro (für alle weiteren Kinder) gedeckelt ist.

Abbildung 2

#### Steuerentlastung bei zwei Kindern

In Euro pro Jahr



1. Kinderfreibetrag 8 354 Euro, Kindergeld 219 Euro für 1. und 2. Kind.

2. Geltendes Recht im Jahr 2014, einschließlich des Abbaus der kalten Progression und Erhöhung des Grundfreibetrags auf 8 354 Euro, Kinderfreibetrag 7 008 Euro, Kindergeld 184 Euro für 1. und 2. Kind.

3. Familiensplitting nach französischem Modell: Splittingdivisoren 0,5 für 1. und 2. Kind sowie Deckelung bei 2 000 Euro für jedes Kind.

4. Zu versteuerndes Einkommen vor Abzug von Kinderfreibeträgen (steuerliches Einkommen).

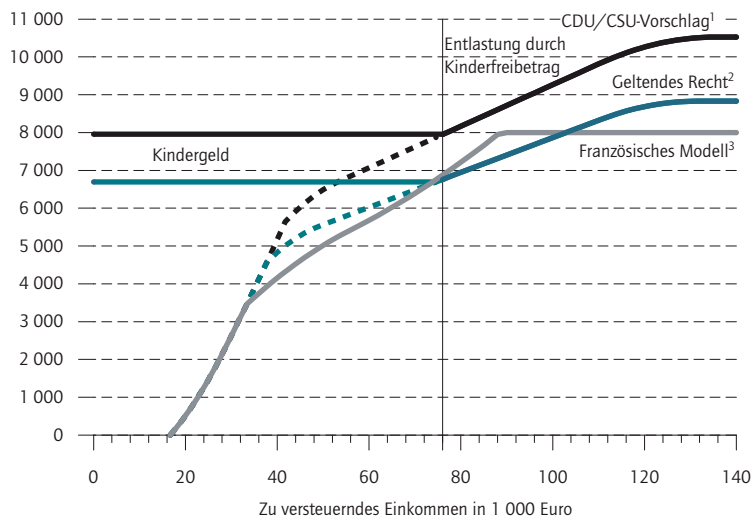
Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.

Auch Familien mit zwei Kindern stellen sich mit Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibetrag besser als beim französischen Familiensplitting.

Abbildung 3

**Steuerentlastung bei drei Kindern**

In Euro pro Jahr



1 Kinderfreibetrag 8.354 Euro, Kindergeld 219 Euro für 1. und 2. Kind und 225 Euro für 3. Kind.  
 2. Geltendes Recht im Jahr 2014, einschließlich des Abbaus der kalten Progression und Erhöhung des Grundfreibetrags auf 8.354 Euro, Kinderfreibetrag 7.008 Euro, Kindergeld 184 Euro für 1. und 2. Kind und 190 Euro für 3. Kind.  
 3. Familiensplitting nach französischem Modell: Splittingdivisoren 0,5 für 1. und 2. Kind sowie 1,0 für 3. Kind. Deckelung bei 2.000 Euro für 1. und 2. Kind sowie 4.000 Euro für 3. Kind.  
 4. Zu versteuerndes Einkommen vor Abzug von Kinderfreibeträgen (steuerliches Einkommen).

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.

© DIW Berlin 2013

Familien mit drei Kindern und Einkommen zwischen 75 000 und 100 000 Euro stellen sich beim französischen Familiensplitting besser.

die sich nach dem französischen Familientarifsplitting ergeben würden, zeigt sich, dass die Entlastung für Familien im deutschen System erheblich höher ausfällt.<sup>13</sup> Für Familien mit einem Kind liegt die steuerliche Entlastung in Deutschland unabhängig vom Einkommen der Eltern nach dem geltenden Recht deutlich höher als sie wäre, wenn das französische Familiensplitting auf den deutschen Einkommensteuertarif übertragen würde (Abbildung 1). Dieses Resultat ergibt sich auch, wenn das Kindergeld unberücksichtigt bleibt. Das liegt zum einen daran, dass die steuerliche Entlastungswirkung des derzeitigen Kinderfreibetrags deutlich über der Entlastungswirkung eines Splittingfaktors für ein Kind in Höhe von 0,5 liegt, und zum anderen daran, dass der Splittingvorteil im französischen System gedeckelt ist.

**13** Um die tatsächlichen steuerlichen Entlastungen für Familien mit Kindern im deutschen und französischen System vergleichen zu können, müsste eigentlich auch der französische Steuertarif betrachtet werden. Davon wird in diesem Beitrag abgesehen. Ein solcher Vergleich findet sich in Baclet, A., Dell, F., Wrohlich, K. (2005): Income Taxation and Household Size: Would French Family Splitting Make German Families Better Off? IZA Discussion Paper Nr. 1849.

Die gleiche Aussage lässt sich für Familien mit zwei Kindern treffen (Abbildung 2). Auch in diesem Fall ist die Entlastung durch zwei Kinderfreibeträge größer als durch die Splittingfaktoren. Bei Familien mit drei Kindern gibt es einen Bereich zwischen steuerpflichtigen Einkommen von 75 000 bis etwa 100 000 Euro pro Jahr, in dem sich die Aussage allerdings umkehrt. Da in Frankreich für das dritte Kind ein Splittingfaktor von 1 gewährt wird, der damit doppelt so hoch ist wie der Splittingfaktor für das erste und zweite Kind, und in Deutschland der Kinderfreibetrag für alle Kinder gleich hoch ist, gibt es einen Bereich, in dem die Steuerentlastung im französischen System höher ist als im deutschen – zumindest nach geltendem Recht (Abbildung 3). Würde der CDU/CSU-Vorschlag umgesetzt werden, wäre die steuerliche Entlastung auch für Familien mit drei Kindern im gesamten Bereich der Einkommensverteilung großzügiger als im französischen System.<sup>14</sup>

**Auch implizite Splittingfaktoren im deutschen System höher**

Eine weitere Möglichkeit, das deutsche System mit dem französischen Familientarifsplitting zu vergleichen, ist die Berechnung von impliziten Splittingfaktoren, die sich im deutschen System für Kinder ergeben. Damit vergleicht man die steuerliche Entlastung, die durch das Kindergeld beziehungsweise die Anwendung des Kinderfreibetrags entsteht, mit der Entlastung, die sich alternativ bei einem Familiensplitting ergeben würde. Dabei wird der Splittingfaktor gesucht, bei dem die Entlastung in beiden Varianten gerade gleich groß ist. Das ist der implizite Splittingfaktor des Systems mit Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Da im deutschen System das Kindergeld sowie der Kinderfreibetrag für alle Einkommen gleich hoch ist, variiert der implizite Splittingfaktor über das zu versteuernde Einkommen (Abbildung 4). Er ist maximal für die niedrigsten Einkommen, da dort das Kindergeld relativ zum Einkommen die größte Entlastung ausmacht. Er beträgt 1,0 an der Stelle, wo die steuerliche Entlastung, die sich ergäbe, wenn für das erste Kind ein Splittingfaktor von 1,0 angesetzt werden kann, gerade so hoch ist wie das Kindergeld (das ist bei einem zu versteuernden Einkommen des Ehepaars von etwa 35 000 Euro der Fall). Die Entlastung durch das Kindergeld fällt bei geringen Einkommen jedoch deutlich höher aus als die Entlastung durch einen vollen Splittingfaktor, denn die

**14** Während in Deutschland die Ausweitung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern diskutiert wird, plant Frankreich im Zuge seiner Sparmaßnahmen eine Reform, die die steuerliche Berücksichtigung einschränkt. Konkret ist geplant, den Deckel des Splittingvorteils für Kinder von 2.000 auf 1.500 Euro (beziehungsweise von 4.000 auf 3.000 Euro ab dem dritten Kind) zu senken.

geringen Einkommen müssen nur eine geringe Steuerlast tragen. Daher nimmt der implizite Splittingfaktor für Familien mit geringen Einkommen Werte über 1,0 an. Das bedeutet, das Kindergeld stellt implizit eine größere Entlastung dar als ein Splittingfaktor von 1,0, der für das Kind einen eigenen vollen Grundfreibetrag ansetzen würde.

Gäbe es das Kindergeld nicht und würde bei jeder Einkommenshöhe der Kinderfreibetrag zur Anwendung kommen, wäre der implizite Splittingfaktor bei geringen Einkommen folglich deutlich niedriger. Er wäre beim CDU/CSU-Vorschlag genau 1,0 bei einem Einkommen in Höhe des dreifachen Grundfreibetrags (einer für jeden Elternteil und ein weiterer voller Grundfreibetrag für das erste Kind), also bei etwa 25 000 Euro. Im geltenden Recht hingegen würde er immer unter 1,0 liegen, da dort der Kinderfreibetrag geringer ist als der Grundfreibetrag.

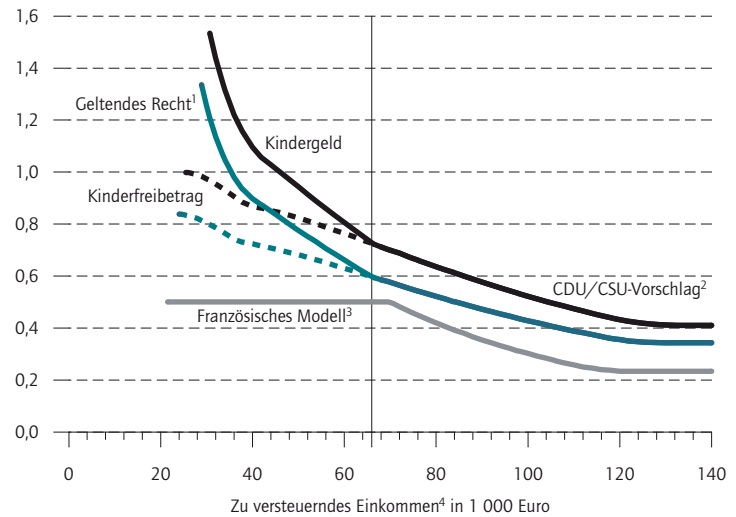
### Implizite Splittingfaktoren nehmen mit dem Einkommen ab

Mit steigendem Einkommen sinkt der implizite Splittingfaktor zunächst sehr schnell. Nach geltendem Recht (Einkommensteuertarif 2014) beträgt der implizite Splittingfaktor für ein Kind eines Ehepaars mit einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 54 700 Euro (das entspricht dem mittleren zu versteuernden Einkommen von Paaren mit Kindern) etwa 0,73 und liegt damit deutlich über dem französischen Faktor von 0,5. Der Splittingfaktor für ein Kind im deutschen System sinkt dann für die gehobenen Einkommen – für die der Kinderfreibetrag günstiger ist als das Kindergeld – nicht mehr so stark und erreicht für Familien mit einem zu versteuernden Einkommen von über 120 000 Euro pro Jahr mit 0,34 seinen niedrigsten Wert.<sup>15</sup> Durch die Deckelung des Splittingvorteils für Kinder in Frankreich sinken auch in diesem System die impliziten Splittingfaktoren. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 70 000 Euro hat der Deckel keine Wirkung, sodass der implizite Splittingfaktor dem tariflichen von 0,5 entspricht. Für höhere Einkommen sinkt der implizite Splittingfaktor jedoch, da die Deckelung des Splittingvorteils die Entlastung zunehmend begrenzt. Für die höchsten Einkommen beträgt der implizite Splittingfaktor im französischen Modell des Familiensplittings angewandt auf den deutschen Steuertarif nur noch 0,23 (Reichensteuer 0,12).

Der CDU/CSU-Vorschlag würde die impliziten Splittingfaktoren im deutschen System etwas erhöhen. Da sowohl Kindergeld als auch Kinderfreibetrag ange-

Abbildung 4

### Impliziter Splittingfaktor für das 1. Kind



- 1 Geltendes Recht im Jahr 2014, einschließlich des Abbaus der kalten Progression und Erhöhung des Grundfreibetrags auf 8 354 Euro, Kinderfreibetrag 7 008 Euro, Kindergeld 184 Euro.
- 2 Kinderfreibetrag 8 354 Euro, Kindergeld 219 Euro.
- 3 Familiensplitting nach französischem Modell: Splittingdivisor 0,5 für 1. Kind sowie Deckelung bei 2 000 Euro.
- 4 Zu versteuerndes Einkommen vor Abzug von Kinderfreibeträgen (steuerliches Einkommen).

Quelle: Berechnungen des DIW Berlin.

© DIW Berlin 2013

Der implizite Splittingfaktor von Kindergeld und Kinderfreibetrag fällt mit dem Einkommen, ist aber immer größer als der Faktor des französischen Familiensplittings.

hoben werden sollen, kommt es zu einer annähernden Parallelverschiebung der impliziten Splittingfaktoren entlang der gesamten Einkommensverteilung um 0,8 bis 1,5 Prozentpunkte nach oben. Für ein Ehepaar mit einem zu versteuernden Einkommen von 46 000 Euro beträgt er bei einem Kind 1,0. Der minimale Wert beträgt in diesem Fall 0,4 und wird ab einem zu versteuernden Einkommen von über 128 000 Euro pro Jahr erreicht (beziehungsweise 0,23 bei Reichensteuer).

### Zwischenfazit

Die deutschen Kinderfreibeträge können als eine Art Familienrealsplitting bezeichnet werden, wobei das Kindergeld die stark regressiven Wirkungen eines Realsplittings mildert. Vergleicht man das deutsche System mit dem klassischen Familiensplitting, wie es in Frankreich praktiziert wird, so zeigt sich, dass die steuerliche Entlastung für Kinder in Deutschland im Rahmen des Familienleistungsausgleichs deutlich höher ausfällt als im französischen System. Kindergeld und Kinderfreibetrag implizieren einen Splittingfaktor, der für das ers-

<sup>15</sup> Im Bereich der Reichensteuer sinkt er noch weiter auf bis zu 0,20 (hier nicht dargestellt).

te Kind Werte von über 1,0 bei geringen Einkommen (unter 35 000 Euro) annehmen kann und bei hohen Einkommen nur noch 0,34 beträgt (ab 120 000 Euro). Bei mittleren Einkommen (54 700 Euro) liegt er etwa bei 0,73 und damit über dem französischen Faktor von 0,5. Der CDU/CSU-Vorschlag, der als Ausbau des Familienrealsplittings bezeichnet werden kann, würde diesen impliziten Splittingfaktor bei mittlerem Einkommen auf 0,88 erhöhen.

### Aufkommens- und Verteilungswirkungen des Familiensplittings der CDU/CSU

Die Wirkungen des CDU/CSU-Reformvorschlags zur Familienbesteuerung auf das Steueraufkommen sowie die Einkommensverteilung der Haushalte werden mit dem Mikrosimulationsmodell STSM des DIW Berlin auf Basis der Mikrodaten des Sozio-oekonomischen Panels

(SOEP) abgeschätzt.<sup>16</sup> Dabei wird für jeden Haushalt die Einkommensteuerlast, einmal im Basisszenario (gelten des Recht 2014) und einmal im Reformszenario (CDU/CSU-Vorschlag), berechnet. Die Differenz in der Steuerlast wird als Entlastungswirkung des Reformvorschlags interpretiert und für jeden einzelnen Haushalt ermittelt. Dabei bleiben Anpassungsreaktionen der Haushalte infolge der Reformen unberücksichtigt.<sup>17</sup> Auch werden keine gesamtwirtschaftlichen Effekte betrachtet.<sup>18</sup>

Für Verteilungsanalysen ordnet man die Haushalte üblicherweise nach der Höhe ihres Nettoeinkommens, (äquivalenz-)gewichtet mit der Anzahl der Personen im Haushalt, und teilt sie dann in zehn gleich große Teile (Dezile) (Tabelle 1).<sup>19</sup> Die Äquivalenzgewichtung berücksichtigt dabei, dass Haushalte mit einer unterschiedlichen Zahl an Personen auch einen unterschiedlichen Bedarf an Ressourcen haben. Das Haushaltsnettoeinkommen wird also im Prinzip in ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen umgerechnet. Das ermöglicht einen besseren Vergleich des Haushaltsnettoeinkommens eines Ein-Personen-Haushalts mit dem einer mehrköpfigen Familie.

Tabelle 1

### Einkommen nach geltendem Recht<sup>1</sup>

In Euro

	Äquivalenzgewichtetes <sup>2</sup> Haushaltsnettoeinkommen		Haushaltsnettoeinkommen
	Mittelwert	Dezilgrenze	Mittelwert
<b>Nur Haushalte mit Kindern:</b>			
1. Dezil	9 668	12 040	15 870
2. Dezil	13 399	14 862	24 324
3. Dezil	16 192	17 365	29 937
4. Dezil	18 481	19 466	35 188
5. Dezil	20 378	21 305	40 077
6. Dezil	22 508	23 736	44 212
7. Dezil	25 419	27 103	47 818
8. Dezil	28 906	31 223	55 479
9. Dezil	34 456	38 947	64 606
10. Dezil	53 804	-	94 259
90.-95. Perzentil	41 854	46 077	76 072
Top-5-Perzentil	64 310	-	110 248
Insgesamt	24 370	-	45 123
<b>Ehepaare mit Kindern</b>	26 815	-	52 438
<b>Alleinerziehende mit Kindern</b>	18 263	-	26 344
<b>Unverheiratete Paare mit Kindern</b>	24 488	-	48 482
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>			
1 Kind	24 761	-	40 586
2 Kinder	24 173	-	48 475
3 Kinder	23 995	-	55 960
4 und mehr Kinder	19 952	-	55 558

1 Fortschreibung der Einkommen bis 2014.

2 Mit modifizierter OECD-Skala gewichtet.

Quellen: SOEP (Welle 2011, Distribution v28); Berechnungen des DIW Berlin.

### Familien mit Kindern im Mittel um 700 Euro entlastet

Der Unionsvorschlag zur kombinierten Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag entlastet grundsätzlich Haushalte mit Kindern entlang der gesamten Einkommensverteilung, während Haushalte ohne Kinder von der Reform unberührt bleiben (Tabelle 2). Im Mittel

**16** Das STSM ist ein umfassendes Mikrosimulationsmodell zur empirischen Wirkungsanalyse von Einkommensteuer, Sozialabgaben und monetären Sozialtransfers auf die wirtschaftliche Situation und die Erwerbstätigkeit privater Haushalte. Für die Analysen der Reformvarianten zum Einkommensteuertarif verwenden wir die aktuelle Welle des SOEP aus dem Jahr 2011 (Distribution v28). Eine Dokumentation des STSM findet sich in Steiner V., Wrohlich, K., Haan, P., Geyer, J. (2008): Documentation of the Tax-Benefit Microsimulation Model STSM: Version 2008. DIW Data Documentation Nr. 31, Berlin. Das SOEP ist eine repräsentative Längsschnittbefragung von Haushalten in Deutschland. Die Erhebung startete im Jahr 1984 und umfasst in der letzten verfügbaren Welle (2011) gut 12 000 Haushalte mit knapp 20 000 Erwachsenen und ihren Kindern. Vgl. Wagner, G.G., Göbel, J., Krause, P., Pischner, R., Sieber, I. (2008): Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender). ASTA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv, Nr. 2, 301–328.

**17** Die Effekte eines Familiensplittings auf das Arbeitsangebot fallen grundsätzlich relativ gering aus. Siehe Steiner, V., Wrohlich, K. (2006): Familiensplitting begünstigt einkommensstarke Familien, geringe Auswirkungen auf das Arbeitsangebot. Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 31/2006. Vgl. zu einer Studie, in der allgemeine Anpassungsreaktionen infolge der Reformvorhaben der Parteien in Bezug auf den Einkommensteuertarif berücksichtigt werden Bach, S., Haan, P., Ochmann, R. (2013): Reformvorschläge zur Einkommensteuer: Mehr echte und weniger kalte Progression. DIW Wochenbericht Nr. 30/2013.

**18** Zu Effekten des Unionsvorschlags auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum vgl. Bach, S., Brüggemann-Borck, I., Fichtner, F., van Deuverden, K. (2013): Aktuelle Steuerreformvorschläge haben kaum Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum. DIW Wochenbericht Nr. 35/2013.

**19** Damit befindet sich in jedem Dezil die gleiche Anzahl an Personen.

wird eine Familie mit Kindern um rund 700 Euro pro Jahr entlastet. Es zeigt sich jedoch, dass die Entlastungen deutlich unterschiedlich ausfallen, je nachdem, wie hoch das Haushaltsnettoeinkommen der Familien ist.

Grundsätzlich nimmt die absolute Entlastung mit steigendem Einkommen zu, wobei es einen Knick in der Mitte der Einkommensverteilung gibt. Für Haushalte im untersten Einkommensdezil fällt die Entlastung absolut am geringsten aus (knapp 300 Euro). Sie steigt dann zunächst bis zum mittleren Dezil auf 866 Euro. Dort befinden sich Familien, die im Durchschnitt ein Nettoeinkommen von gut 40 000 Euro pro Jahr haben. Für sie ist in der Regel das Kindergeld günstiger als der Kinderfreibetrag. Die Entlastung entspricht für diese Haushalte etwa einer 2,2-prozentigen Zunahme ihres Nettoeinkommens pro Jahr. Im sechsten Dezil gibt es dann einen Knick, und die Entlastungswirkung fällt etwas ab (738 Euro beziehungsweise 1,7 Prozent). Hier befinden sich bereits teilweise Haushalte, für die der Kinderfreibetrag günstiger ist als das Kindergeld.

### Höhere Einkommen prozentual weniger entlastet und Familien mit vielen Kindern relativ mehr

Ab dem siebten Dezil nimmt die Entlastung wieder absolut zu, relativ zum Einkommen jedoch fällt sie weiter ab. Die einkommensreichsten Familien mit Kindern (Top-5-Perzentil) werden um durchschnittlich 841 Euro beziehungsweise 0,8 Prozent ihres Einkommens entlastet.

Mit Ausnahme der unteren beiden Dezile zeigt sich tendenziell ein leicht progressiver Effekt des CDU/CSU-Reformvorschlags. Die relative Entlastung nimmt grundsätzlich entlang der Einkommensverteilung ab. Familien mit geringeren Einkommen werden also relativ zu ihrem Einkommen etwas mehr entlastet als Familien mit höheren Einkommen. Für die ärmsten Familien gilt dies allerdings nicht.

Weiter zeigt sich, dass Alleinerziehende mit Kindern relativ etwas stärker entlastet werden (2,5 Prozent) als Ehe-

Tabelle 2

### Entlastungen<sup>1</sup> der Haushalte mit Kindern durch Reformvorschlag der CDU/CSU<sup>2</sup>

	Mittelwert in Euro pro Jahr	Kosten in Millionen Euro pro Jahr	In Prozent des Haushaltsnettoeinkommens	Anteil der Reformgewinner in Prozent
<b>Nur Haushalte mit Kindern:</b>				
1. Dezil	298	364	1,87	40
2. Dezil	557	560	2,29	75
3. Dezil	726	725	2,42	88
4. Dezil	756	741	2,15	97
5. Dezil	866	805	2,16	99
6. Dezil	738	700	1,67	100
7. Dezil	742	745	1,55	100
8. Dezil	768	749	1,39	100
9. Dezil	810	813	1,25	100
10. Dezil	841	938	0,89	99
90.-95. Perzentil	818	427	1,08	98
Top-5-Perzentil	861	511	0,78	100
Insgesamt	701	7 140	1,55	89
<b>Ehepaare mit Kindern</b>	721	4 997	1,38	94
<b>Alleinerziehende mit Kindern</b>	667	1 856	2,53	76
<b>Unverheiratete Paare mit Kindern</b>	605	287	1,25	92
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>				
1 Kind	430	2 303	1,06	88
2 Kinder	879	3 286	1,81	90
3 Kinder	1 318	1 133	2,36	88
4 und mehr Kinder	1 787	419	3,22	83

1 Fortschreibung der Einkommen bis 2014. Äquivalenzgewichtet mit modifizierter OECD-Skala.

2 Erhöhung des Kindergelds um 35 Euro pro Monat und Kind sowie Anhebung des Kinderfreibetrags auf 8 354 Euro pro Jahr, Elternpaar und Kind.

Quellen: SOEP (Welle 2011, Distribution v28); Berechnungen des DIW Berlin.

Der Unionsvorschlag entlastet Familien mit höheren Einkommen relativ etwas weniger als Familien mit geringen Einkommen und kostet insgesamt über sieben Milliarden Euro.

paare mit Kindern (1,4 Prozent) beziehungsweise unverheiratete Paare mit Kindern (1,3 Prozent). Darüber hinaus steigt die relative Entlastungswirkung mit der Zahl der Kinder im Haushalt. Während Familien mit einem Kind nur mit 1,1 Prozent ihres Einkommens entlastet werden, haben Familien mit vier und mehr Kindern beim CDU-Vorschlag 3,2 Prozent mehr Einkommen als im geltenden Recht.

### Empfänger von Sozialtransfers profitieren überhaupt nicht

Obwohl die CDU bei ihrem Reformvorhaben explizit auch die Familien mit mittleren und niedrigen Einkommen durch eine kräftige Erhöhung des Kindergelds fördern will, profitieren Familien in den unteren Einkommensdezilen am wenigsten von der Reform. Während annähernd alle Familien mit Kindern ab dem vierten Dezil durch die Reform gewinnen, also entlastet werden, befinden sich in den unteren Dezilen viele Familien mit Kindern, die nicht entlastet werden. Das gilt insbesondere für das erste Dezil, in dem mehr als die Hälfte der Familien (60 Prozent) durch die Reform überhaupt nicht entlastet wird. Dabei handelt es sich um Familien, die Transferleistungen, wie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter beziehungsweise für Erwerbsunfähige oder Wohngeld beziehen, auf deren Höhe das Kindergeld angerechnet wird. Erhöhungen des Kindergelds werden diesen Familien also direkt wieder weggenommen.<sup>20</sup>

### Insgesamt fiskalische Kosten von über sieben Milliarden Euro

Hochgerechnet auf die Bevölkerung der Familien mit Kindern ist bei dem CDU/CSU-Vorschlag mit aggregierten Entlastungen in Höhe von gut sieben Milliarden Euro pro Jahr zu rechnen. Die fiskalischen Kosten fallen also beachtlich aus. Damit würden die Ausgaben für Kindergeld und Kinderfreibetrag, die derzeit bereits rund 40 Milliarden Euro pro Jahr betragen, um knapp 18 Prozent ansteigen.

### Fazit

Die CDU/CSU schlägt in ihrem aktuellen Wahlprogramm vor, das Kindergeld und den Kinderfreibetrag deutlich zu erhöhen. Dieser als Familienrealsplitting-Komponente bezeichnete Reformvorschlag würde das Einkommen von Familien im Durchschnitt um gut 700 Euro beziehungsweise 1,6 Prozent pro Jahr erhö-

hen. Absolut betrachtet hätten die einkommensstärksten Familien die größten Zugewinne, relativ betrachtet würde die Mittelschicht am meisten gewinnen. Familien in den untersten zwei Dezilen profitieren hingegen unterdurchschnittlich, da das Kindergeld auf Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Der CDU/CSU-Vorschlag ist mit geschätzten gut sieben Milliarden Euro pro Jahr eine relativ teure Maßnahme – das ist fast die Hälfte der Gesamtausgaben für die Subventionierung der Kindertagesbetreuung (16 Milliarden Euro pro Jahr) und mehr als die Gesamtausgaben für das Elterngeld (4,5 Milliarden Euro pro Jahr).<sup>21</sup> Angesichts knapper Ressourcen stellt sich die Frage, ob Ausgaben von dieser Größenordnung an anderer Stelle wirksamer für das Erreichen der familienpolitischen Ziele wären. Anhaltspunkte dafür geben Studien der Gesamtevaluation ehe- und familienpolitischer Leistungen in Deutschland.<sup>22</sup> In Bezug auf das Ziel *Vereinbarkeit von Beruf und Familie* schneidet dort das Ehegattensplitting schlecht ab. Auch das Kindergeld ist diesbezüglich keine effektive Maßnahme.<sup>23</sup> Eine Ausweitung des Kindergeldes und eine Beibehaltung des Ehegattensplittings in seiner aktuellen Form sind demzufolge nicht zu empfehlen.

Die Gesamtevaluation kommt des Weiteren zu dem Ergebnis, dass die öffentliche Subventionierung in qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung mehrere familienpolitische Ziele gleichzeitig verfolgen kann: die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, eine gute Entwicklung von Kindern und die Armutsvermeidung von Familien.<sup>24</sup> Wie weitere Untersuchungen zeigen,<sup>25</sup> sind jedoch verstärkt Investitionen in die Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich, um die ge-

<sup>21</sup> Siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Bestandsaufnahme der familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2010.

<sup>22</sup> Siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Politischer Bericht zur Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen.

<sup>23</sup> Siehe Müller, K.-U., Spieß, K., Tsiasioti, C., Wrohlich, K., Bügelmayr, E., Haywood, L., Peter, F., Ringmann, M., Witzke, S. (2013): Evaluationsmodul: Förderung und Wohlergehen von Kindern. Studie im Auftrag der Geschäftsstelle für die Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Prognos AG, für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Finanzen, DIW Politikberatung kompakt Nr. 73, Berlin; sowie Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik (2013): Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland. Gutachten für die Prognos AG.

<sup>24</sup> Vgl. auch Müller, K.-U., Spieß, K., Wrohlich, K. (2013): Rechtsanspruch auf Kitaplatz ab zweitem Lebensjahr: Erwerbsbeteiligung von Müttern wird steigen und Kinder können in ihrer Entwicklung profitieren. DIW Wochenbericht Nr. 32/2013.

<sup>25</sup> Siehe dazu Tietze, W., Becker-Stoll, F., Benschel, J., Eckhardt, A., Haug-Schnabel, G., Kalicki, B., Keller, H., Leyendecker, B. (2013): NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit – Fragestellungen und Ergebnisse im Überblick. Broschüre abrufbar unter [www.nubbek.de](http://www.nubbek.de).

<sup>20</sup> Einige dieser Familien rutschen durch die Äquivalenzgewichtung in mittlere oder auch höhere Dezile der Einkommensverteilung, obwohl sie Sozialtransfers beziehen, da sie relativ zu anderen Familien mit Kindern weniger Haushaltsmitglieder haben.



wünschten positiven Effekte der Kindertagesbetreuung erzielen zu können. Eine Ausweitung der Ausgaben im

Bereich der Familienpolitik sollte daher stärker auf qualitativ hochwertige Kinderbetreuung abzielen.

**Richard Ochmann** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | rochmann@diw.de

**Katharina Wrohlich** ist stellvertretende Leiterin der Abteilung Staat am DIW Berlin | kwrohlich@diw.de

### CDU/CSU FAMILY INCOME SPLITTING PROPOSAL: HIGH COST BUT MINIMAL TAX RELIEF FOR LOW-INCOME FAMILIES

---

**Abstract:** As part of their election manifesto, under the heading "family income splitting", the German Christian Democratic Union/Christian Social Union of Bavaria (CDU/CSU) has proposed increasing child benefits by 35 euros per month and raising the tax-free allowance for dependent children to the same level as the basic personal tax exemption for adults. According to calculations by DIW Berlin, if this proposal were to be implemented, families with children would be around 700 euros a year better off, on average. The higher the family's income, the more tax relief they would receive. Families in the lowest income decile only stand to gain an average of just under 300 euros per year, while those in the upper decile will be approximately 840 euros per year better off. Consequently, tax relief for low-income families is below average and yet, the total cost of the reform is more than seven billion euros per annum.

In the context of family taxation, the French family income splitting system is frequently cited as a model. The present

study outlines the German family allowance system and also the reform proposed by the CDU/CSU as examples of "real" family income splitting (Familienrealsplitting) and compares them, in terms of their structure and impact, with the French system of "notional" family income splitting (tarifliches Familiensplitting). The analysis reveals that the current German model is already, to a great extent, more generous than the French one. Should they be implemented, the CDU/CSU plans would further increase the financial benefits already provided to German families under the current system.

However, it is generally the case that all income splitting models have the serious disadvantage of undermining the important family policy goal of enabling a reconciliation of work and family life. Given the high fiscal costs of the CDU/CSU proposal, serious consideration should be given to investing the additional funds in other family policy measures that do not present conflicts of interest, such as expanding high-quality child care options, for example.

JEL: H24, D31, H26

**Keywords:** income taxation, family taxation, tax reform



DIW Berlin – Deutsches Institut  
für Wirtschaftsforschung e.V.  
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin  
T +49 30 897 89 -0  
F +49 30 897 89 -200  
[www.diw.de](http://www.diw.de)  
80. Jahrgang

#### Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake  
Prof. Dr. Tomaso Duso  
Dr. Ferdinand Fichtner  
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.  
Prof. Dr. Peter Haan  
Prof. Dr. Claudia Kemfert  
Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.  
Dr. Kati Schindler  
Prof. Dr. Jürgen Schupp  
Prof. Dr. C. Katharina Spieß  
Prof. Dr. Gert G. Wagner

#### Chefredaktion

Sabine Fiedler  
Dr. Kurt Geppert

#### Redaktion

Renate Bogdanovic  
Sebastian Kollmann  
Dr. Richard Ochmann  
Dr. WolfPeter Schill

#### Lektorat

Dr. Ingrid Tucci  
Malte Rieth

#### Textdokumentation

Manfred Schmidt

#### Pressestelle

Renate Bogdanovic  
Tel. +49-30-89789-249  
[presse@diw.de](mailto:presse@diw.de)

#### Vertrieb

DIW Berlin Leserservice  
Postfach 74, 77649 Offenburg  
[leserservice@diw.de](mailto:leserservice@diw.de)  
Tel. 01806 - 14 00 50 25,  
20 Cent pro Anruf  
ISSN 0012-1304

#### Gestaltung

Edenspiekermann

#### Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

#### Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –  
auch auszugsweise – nur mit Quellen-  
angabe und unter Zusendung eines  
Belegexemplars an die Serviceabteilung  
Kommunikation des DIW Berlin  
([kundenservice@diw.de](mailto:kundenservice@diw.de)) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.